

Beschlussvorlage Nr.: 2016/6/084

öffentlich

Betreff:

Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt zur Anwendung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Einführung des neuen § 2b UStG

Beschluss:

Die Landrätin wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären, dass der Kyffhäuserkreis den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG bei Einführung des neuen § 2b UStG soll zur Anwendung kommen.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	06.12.2016	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	21.12.2016	Ja: 39 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Der Bundesrat hat im Oktober 2015 dem Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, mit dem die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt wird. Mit dieser Regelung erfüllt der Gesetzgeber weitgehend die Anforderungen nach Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union.

Die bisherige Regelung (§ 2 Abs. 3 UStG), wonach jPöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich tätig und damit Unternehmer sind, wird aufgehoben und § 2b UStG eingeführt.

Die Neuregelung des § 2b UStG trat zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem Systemwechsel wird die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen mit der ertragsteuerlichen Beurteilung, die sich am Begriff des BgA orientiert hat, aufgegeben. Bisher war nach dem alten § 2 Abs. 3 UStG die jPöR kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, es sei denn, wirtschaftliche Tätigkeiten begründeten einen BgA im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Nach dem neuen § 2b UStG ist die jPöR grundsätzlich immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen.

Die allgemeinen Übergangsvorschriften des § 27 UStG wurden um Absatz 22 ergänzt. Danach ist die Neuregelung auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Für im Kalenderjahr 2016 ausgeführte Umsätze gelten die bisher bestehenden Regelungen weiter.

Derzeit erarbeitet das Bundesministerium für Finanzen ein Anwendungsschreiben, auf welches bei der Auslegung der Vielzahl der in § 2b UStG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und sonstiger unklarer Formulierungen zurückgegriffen werden kann.

Der Gesetzgeber hat mit der Übergangsvorschrift für die jPöR die Möglichkeit geschaffen, noch bis zum 31. Dezember 2020 an den bisherigen Regelungen festzuhalten:

„Die jPöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Die Auswirkungen und Änderungen, die sich für den Landkreis aus der Neuregelung ergeben, sind zu ermitteln und umfänglich zu analysieren. Eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden und in den nächsten Jahren geplanten potenziell umsatzsteuerlich relevanten Maßnahmen ist vorzunehmen. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Einnahmen gegenwärtig und zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen und ob Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bestehen.

Für den Kyffhäuserkreis haben die neuen Regelungen nach vorläufiger Einschätzung folgende Konsequenzen:

a) Sämtliche **privatrechtlichen Einnahmen** sind umsatzsteuerbar. Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sie der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. alle Mieten, Pachten und Entgelte.

b) Im Rahmen **interkommunaler Zusammenarbeit (z.B. in Zweckverbänden)** kann Umsatzsteuerpflicht entstehen. In diesem Zusammenhang existieren viele offene Fragen, die wohl erst durch eine sich entwickelnde Rechtsprechung beantwortet werden. U.a. ist ungeklärt:

- Was sind langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen?

- Wie weit ist die Voraussetzung „einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe“ auszulegen?

- Wie berechnet sich die Kostenerstattung?
- Wie ist die Wesentlichkeitsgrenze zu definieren?

Diese Prüfungen erfordern einen zeitlichen internen Aufwand der Verwaltung. Weiterhin muss die vorhandene IT in der Kämmerei dahingehend geprüft werden, wie sie die neuen Anforderungen abbilden und bewältigen kann.

Aufgrund der derzeitigen Unsicherheit in der Anwendung des neuen Rechts, muss die Optionserklärung bis zum 31.12.2016 durch die Landrätin beim Finanzamt abgegeben werden. Die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG soll zur Anwendung kommen und von der Option Gebrauch gemacht werden.

Sondershausen, den 21.12.2016

Ausgefertigt am: 22.12.2016

Hochwind
Landrätin